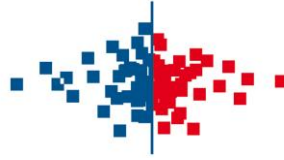




Steinbart-Gymnasium  
Duisburg



Gegen Vergessen  
Für Demokratie e.V.

RAG Rhein-Ruhr West

**Einige Anmerkungen  
zum Verhältnis  
von Grund- und Menschenrechten**

von

**Mareike Preisner**  
(Regensburg)

Vortrag gehalten am

**Tag der Menschenrechte**  
**10. Dezember 2010**

im

**Steinbart-Gymnasium Duisburg**

**Einige Anmerkungen  
zum Verhältnis  
von Grund- und Menschenrechten**

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Die Menschenwürde - Ausgangspunkt der Menschenrechte .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Abgrenzung Grundrechte – und Menschenrechte (heute) .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Der Ursprung der Menschen- und Grundrechte .....</b>	<b>6</b>
<b>V. Der Schutz durch die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte .....</b>	<b>9</b>
<b>VI. Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz .....</b>	<b>10</b>
<b>VII. Inhalt und Schutzzumfang völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes .....</b>	<b>11</b>
<b>VIII. Bedeutung der Menschenrechte? .....</b>	<b>13</b>

**Zur Person**

Dr. jur. **Mareike Preisner**, LL.M. (geborene Braun) war zurzeit des Vortrages als wissenschaftliche Mitarbeiterin und Promotionsstudentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Martin Löhnig an der Universität Regensburg beschäftigt. Sie studierte Rechtswissenschaften und Kanonisches Recht in Regensburg und Wien; ihr Abitur hat sie 2003 am Steinbart-Gymnasium in Duisburg abgelegt. Der Vereinigung *Gegen Vergessen - Für Demokratie e.V.* gehört sie seit 2001 an.

## **I. Einleitung**

Der Anlass der heutigen Feierstunde ist der „Tag der Menschenrechte“. Er erinnert uns an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. Vor den Erfahrungen des erlebten vollständigen Zivilisationsbruchs durch den Nationalsozialismus erklärten die Unterzeichnerstaaten einen Katalog mit 30 Menschenrechten als anzustrebendes Ideal bei der Verwirklichung eines menschenwürdigen Zusammenlebens. Da, wie in der Präambel unter anderem so schlicht wie treffend ausgedrückt ist, „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet.“

Dass die Anerkennung der Menschenwürde und die staatliche Garantie grundlegender und für alle gleichermaßen geltender Rechte die unverzichtbare Grundlage für menschliches Zusammenleben bildet, dazu bekennt sich auch unsere Verfassung, das Grundgesetz. Das Grundgesetz beginnt mit einem umfangreichen Grundrechtsteil, auf den das Organisationsrecht des Staates erst in einem zweiten Teil folgt; diese Reihenfolge ist eine bewusste Umkehr des Aufbaus der Weimarer Reichsverfassung. Und auch auf die ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten zuvor verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte nimmt die deutsche Verfassung Bezug.<sup>1</sup> In Art. 1 Abs. 2 GG heißt es: „Das Deutsche Volk bekennt sich [darum] zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Noch vor das Menschenrechtsbekenntnis, an die Spitze der deutschen Verfassung, hat der verfassungsgebende Gesetzgeber zwei kurze und klare Sätze gestellt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

## **II. Die Menschenwürde - Ausgangspunkt der Menschenrechte**

Mit Art. 1 Abs. 1 GG hat das Grundgesetz die Menschenwürde zu einem fundamentalen Bestandteil seiner, zu einem Bestandteil unserer staatlichen Ordnung gemacht und durch eine weitere Verfassungsbestimmung, die so genannte Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG, diese Wertentscheidung auch der Möglichkeit einer Verfassungsänderung entzogen.

Was aber ist unter dem Begriff Menschenwürde zu verstehen? Als Menschenwürde, als *dignitas humana*, bezeichnen wir den Eigenwert, den die Personenhaftigkeit dem Menschen verleiht.

---

<sup>1</sup> Herdegen in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 58. Ergl., Stand 2010, Art. 1 Abs. 2 GG, Rn. 1.

Allein dem Menschen kommt die Fähigkeit zu, Person zu sein. Denn hierin unterscheidet er sich von den anderen Lebewesen, dass er aufgrund seiner leiblich-seelischen Verfasstheit, aufgrund seiner Vernunftbegabung das Leben, in das er gestellt ist, selbstbestimmt gestalten kann. Die Anerkennung der menschlichen Würde und seiner Personalität war und ist Ausgangspunkt und Grundvoraussetzung für die Entwicklung und Anerkennung der Menschenrechte.<sup>2</sup>

Wenn es in Art. 1 Abs. 1 GG heißt, die Würde des Menschen ist unantastbar, bedeutet dies nicht, dass eine Verletzung der menschlichen Würde in tatsächlicher Hinsicht nicht möglich ist. Sondern gerade aus dem Wissen heraus, dass sie verletzbar ist, soll die erste Verfassungsnorm sie unter den rechtlichen Schutz aller staatlichen Gewalt stellen. Die Menschenwürdegarantie wird heute nach überwiegendem Verständnis nicht positiv, sondern in Anlehnung an *Kant* von der denkbaren Verletzung her gedeutet; demnach darf der konkrete Mensch durch den Staat nicht „zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe“ herabgewürdigt werden und ist von ihm vor eben solchen Herabwürdigungen zu schützen.<sup>3</sup> Gerade in Grenzfällen ist mit dieser Formel freilich wenig gewonnen.

### **III. Abgrenzung Grundrechte – und Menschenrechte (heute)**

Das Grundgesetz verpflichtet sich - wie gesehen – auf den Schutz der Menschenwürde, bekennt sich zu den Menschenrechten, bindet in Art. 1 Abs. 3 GG dann die drei staatlichen Gewalten, Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, aber nicht an die Menschenrechte, sondern an die „nachfolgenden *Grundrechte* [...] als unmittelbar geltendes Recht.“ Die Verfassung differenziert also zwischen Grund- und Menschenrechten. Im allgemeinen und auch im internationalen Sprachgebrauch werden die Ausdrücke, Grundrechte und Menschenrechte, heute teilweise synonym verwendet; es gibt aber einen inhaltlichen Unterschied, der nicht unbedeutend ist:

Mit dem Begriff Menschenrechte werden allgemein die Rechte bezeichnet, die unmittelbar aus der Natur des Menschen folgen; als solche sind sie natürliche Rechte und bestehen unabhängig von Umsetzung in staatliches Recht, weswegen sie auch als vorstaatliche Rechte bezeichnet werden.<sup>4</sup> Sie haben ihren Geltungsgrund in der Anerkennung der menschlichen Würde. Zu ihrem Wesen gehört, dass sie universell – d.h. überall Geltung beanspruchend -, unveräußerlich

---

<sup>2</sup> Vgl. Klaus Stern, Idee der Menschenrechte und Positivität der Grundrechte, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 5, Heidelberg 1992, S.4 -100, Rn. 3 ff.

<sup>3</sup> Herdegen in: Maunz/Dürig (Fn. 1) Rn. 36 und Rn. 78.

– d.h. auch für den Träger des Rechts selbst unverzichtbar - und unteilbar – d.h. nicht nur auf eine Gruppe von Menschen begrenzt - sind. Die Bezeichnung als Menschen“recht“ ist nicht unproblematisch, weil sie die heutige Terminologie zugrundelegt, etwas verspricht, das sie nicht einhalten kann. Rechte berechtigen und verpflichten, Recht ist zumindest prinzipiell erzwingbar. Dieser kategoriale Unterschied spielt keine Rolle, solange Menschenrechte nicht verletzt werden. Wenn sie aber verletzt werden, zeigt sich, dass der Verweis auf die Menschenrechte nur ein moralischer Appell ist, der für sich allein Gefahr läuft, gerade dann, wenn es darauf ankommt, keinen effektiven Schutz gewähren zu können.

Dies ist bei Grundrechten gerade anders. Sie entsprechen inhaltlich zwar oft den Menschenrechten - der durch Grundrechte gewährte Schutz kann grundsätzlich auch unter dem menschenrechtlichen Standard bleiben oder über diesen hinausgehen - hinzukommt aber, dass sie staatlich anerkannt und gesetzlich – Juristen nennen dies positiv-rechtlich - verbürgt sind. Es handelt sich also um die verfassungsmäßigen Rechte, die die Rechtsstellung des Menschen oder Bürgers im Staat sichern.<sup>5</sup> Grundrechte sind also wirkliche Rechte im Rechtssinne. Eintragbare Rechtspositionen des einzelnen Staatsbürgers im Staat, mit Wirkung auch gegenüber der Gesellschaft, nicht moralisches Postulat. Teilweise ist zu lesen, die Grundrechte des Grundgesetzes seien eine Mischung aus Bürger- und Menschenrechten, weil nicht alle Grundrechte nur deutschen Staatsbürgern, sondern einige nach der Verfassung jedem Menschen, der sich im Staatsgebiet aufhält, gewährt werden.<sup>6</sup> Ihren Geltungsgrund und ihre Verbindlichkeit im Staat haben diese Rechte aber, und das unterscheidet sie von den Menschenrechten, allein in der Setzung als staatliches Recht,<sup>7</sup> auch wenn der Verfassungsgeber sich ausdrücklich auf vorstaatliche Menschenrechte bezieht.

Diese Terminologie ist übrigens auch keine rein deutsche, sondern hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der europäischen Verfassungsentwicklung durchgesetzt: die Verfassungen von Schweden (1974), Portugal (1976), Spanien (1978), der Türkei (1982) und der Niederlande (1983) verfügen über einen auch so bezeichneten Grundrechtsteil, der die Gewährleistung grundlegender subjektiver Rechte des Einzelnen im Staat verbürgt.<sup>8</sup> Und nicht zuletzt verwendet inzwischen auch die Europäische Union für die zur Sicherung der Rechtsstellung

---

<sup>4</sup> Klaus Stern/Michael Sachs, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/1 – Allgemeine Lehren der Grundrechte, München 1988, S. 42 f.

<sup>5</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 42.

<sup>6</sup> M.w.N. Stern/Sachs (Fn. 4) S. 45 f.

<sup>7</sup> M.w.N. Stern/Sachs (Fn. 4) S. 45.

<sup>8</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 40 f.

des Menschen und Staatsbürgers im Staat verbürgten Rechtspositionen, die Bezeichnung „Grundrechte“.<sup>9</sup>

Eines ist aber für das Verständnis wichtig: Grundrechte schützen vor Eingriffen durch die jeweils verpflichtete Staatsgewalt. Dies führt dazu, dass der bundesrepublikanische Grundrechtsschutz zunehmend durch einen europäischen überlagert wird, nämlich dann, wenn Verletzungen der europäischen Verträge gerügt werden. In diesen Fällen ist der Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg – nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg – zuständig.<sup>10</sup>

#### **IV. Der Ursprung der Menschen- und Grundrechte**

Wenn es also die Grundrechte sind, die die Individualrechtspositionen des Einzelnen schützen, wie ist dann das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu den natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechten in Art. 1 Abs. 2 GG zu verstehen? Welche Verbindung besteht zwischen Menschen- und Grundrechten?

Die Entwicklung der Menschen- und Grundrechte hat eine gemeinsame Tradition und inhaltlich einen gemeinsamen Kern; die heute gängige Differenzierung erfolgte erst im Laufe der Zeit. Die Wurzeln der Vorstellung von Menschen- und Bürgerrechten reichen weit in die Geschichte zurück, wie weit und was im Einzelnen hierunter fällt ist umstritten.<sup>11</sup> Unmittelbare Vorläufer unseres heutigen Verständnisses liegen in der Zeit der Aufklärung. In dieser Zeit wandelte sich das Rechts- und Staatsdenken unter dem Einfluss der Philosophie – diese war zunächst noch geprägt durch die aristotelische Politologie und die Gedankenwelt des Späthumanismus, wurde aber zunehmend durch das so genannte naturrechtliche Denken abgelöst.

Um zu verstehen, warum das Naturrecht einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Menschenrechte entfalten konnte, ist es wichtig zu wissen, dass in dieser Zeit ein anderes Rechtsverständnis vorherrschte, als heute überwiegend angenommen wird. Dem Naturrecht liegt die Vorstellung zugrunde, dass es ein vorstaatliches, ein natürliches Recht gibt, so dass „richtiges“ Recht vom staatlichen Gesetzgeber nicht erst geschaffen, sondern sozusagen – auch mithilfe der Rechtswissenschaft - nur erkannt werden muss.<sup>12</sup> Durch den Gesetzgeber gesetztes

---

<sup>9</sup> Stern (Fn. 2) Rn. 50.

<sup>10</sup> Die Vorrangfrage ist allerdings noch nicht abschließend geklärt, vgl. Michael Schweitzer, Staatsrecht III, 10. Aufl., Heidelberg 2010, S. 29 ff.

<sup>11</sup> Vgl. Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl., München 2009, S. 188 f.

<sup>12</sup> Bernd Rüthers, Rechtstheorie, 4. Aufl., München 2008, Rn. 415.

Recht, Gesetze und Verordnungen, werden in Abgrenzung zum natürlichen Recht, als positives Recht bezeichnet. Naturrechtliche Vorstellungen gehen davon aus, dass positives Recht nur richtiges Recht sein kann, wenn es inhaltlich mit dem natürlichen Recht übereinstimmt, letzterem also staatliche Wirksamkeit verschafft. Ein solches Rechtsverständnis setzt dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers Schranken, die aus der Vernunft oder dem göttlichen Willen abgeleitet werden. Es liegt aber auf der Hand, dass die Beantwortung der Frage, was konkret als vernünftig anzusehen sei, wohl sehr unterschiedliche Antworten erwarten lässt. Da aber auch jemand festlegen muss, was nun der Inhalt des natürlichen Rechts ist, kann mithilfe des Naturrechts ein politisches System stabilisiert oder aber verändert werden, je nachdem, wer über die Deutungshoheit verfügt, festzulegen, welche Regelung denn nun konkret als „vernünftig“ oder „Gott gegeben“ anzusehen ist.<sup>13</sup> Eine wahrhaft „vernünftige“ oder „Gott gegebene“ Regelung nimmt für sich in Anspruch, keines weiteren Argumentes mehr zu bedürfen; gegen die „Wahrheit“ gibt es keine legitimen Einwände. Gerade deshalb eignet sich das Naturrecht zur Durchsetzung politischer Vorstellungen, da sie dort nicht mehr als persönliche Ansichten auftreten, sondern als unbestreitbares Vernünftiges, dessen Nichtbeachtung unmittelbar dem Recht widerspricht.

Ins Zentrum des naturrechtlichen Denkens rückte also der Mensch als vernunftbegabtes Lebewesen. Bereits im frühen 18. Jahrhundert enthielten naturrechtliche Systeme Kataloge mit Menschenrechten. Dies galt etwa für die naturrechtlichen Systeme Pufendorfs, Thomasius‘ und Wolffs, die aber nicht etwa – wie man, wenn man das Wort Menschenrechtskatalog hört, annehmen würde – eine bürgerliche Ordnung anstrebten, sondern die bestehende ständische Ordnung legitimierten.<sup>14</sup> Die postulierte angeborene Gleichheit und Freiheit des Menschen betraf nämlich zunächst nur einen fiktiven, vorstaatlichen Zustand, den so genannten Naturzustand, den status naturalis. Die Folgerung, dass die angeborene Rechtsstellung allen Menschen im Staat, im status civilis, ebenfalls gleichermaßen zustehen müsse, wurde zunächst nicht gezogen. Naturrechtliche Menschenrechte und bürgerlich-liberales Freiheitsverständnis gingen also nicht von Anfang an Hand in Hand.<sup>15</sup>

Noch im Laufe des 18. Jahrhunderts begann aber ein Wandel im Verständnis der Menschenrechtskataloge; im frühen 19. Jahrhundert setzte das neue Verständnis sich vollständig durch.

---

<sup>13</sup> Rüthers (Fn. 12) Rn. 416.

<sup>14</sup> Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S. 72 ff, insbes. S. 76.

<sup>15</sup> Klippel (Fn. 14) S. 201.

Bestimmte Menschenrechte wurden nun zunehmend als unveräußerlich verstanden.<sup>16</sup> Diese unveräußerlichen und gleichen Rechte wurden der Hebel zum Umbau der Gesellschaft von einer ständischen mit Vorrechten des Adels verbundenen Ordnung zu einem liberalen bürgerlichen Staat mit einander rechtlich gleichgestellten Staatsbürgern.

Eines der bedeutendsten Dokumente der Geschichte der Menschenrechte ist die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, die *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* der Französischen Nationalversammlung vom 26. August 1789, deren Ausstrahlungskraft, deren revolutionärer Elan, maßgeblich zur Verbreitung der Idee der Menschenrechte in Europa beigetragen hat.<sup>17</sup> Allerdings: Auch wenn in diesem Dokument von Menschen und ihren allgemeinen und unveräußerlichen Rechten die Rede ist, die meisten Zeitgenossen verstanden dies nicht als Auftrag zur rechtlichen Gleichstellung von Männern und Frauen. Vor allem aber kam der Erklärung – auch nach dem Selbstverständnis der Abgeordneten – keine unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit zu, sollten die Grundsätze doch erst durch noch zu schaffendes Verfassungsrecht konkretisiert werden.<sup>18</sup>

Eine neue Qualität erlangte die Durchsetzung von Menschenrechten durch die Grundrechtskataloge der amerikanischen Kolonien, insbesondere der Virginia Bill of Rights von 1776 – also noch vor der Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte – und den ersten zehn Zusätzen zur US-amerikanischen Bundesverfassung von 1791.<sup>19</sup> In diesen Dokumenten wurden die vorstaatlichen Menschenrechtskataloge zum Bestandteil des Verfassungsrechts erklärt, zu einem Bestandteil, der auch den Staat selbst in der Ausübung seiner Staatsgewalt binden sollte.<sup>20</sup> Hierin liegt der entscheidende Schritt für die Verwirklichung der Menschenrechte, der historische Durchbruch des modernen Verfassungsstaates, in dem Grundrechtsidee und Staatsgewalt untrennbar verbunden sind.<sup>21</sup>

In der deutschen Verfassungsgeschichte gab es den ersten Versuch zur Durchsetzung umfangreicher Rechtsgarantien durch die Frankfurter Nationalversammlung von 1848/49. Die von ihr erarbeitete so genannte Paulskirchenverfassung trat nie in Kraft; der Katalog der „Grundrechte

---

<sup>16</sup> Klippel (Fn. 14) S. 126.

<sup>17</sup> Gerd Kleinheyer, Grundrechte, Menschen- und Bürgerrechte, Volksrechte, in: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, 2. Band, Stuttgart 1975, S. 1047-1082, S. 1047; Stern/Sachs (Fn. 4) S. 88.

<sup>18</sup> Stern (Fn. 2) Rn. 19; Eike Wolgast, *Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte*, Stuttgart 2009, S. 53 und S. 62.

<sup>19</sup> Stern (Fn. 2) Rn. 13 ff.

<sup>20</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 89 und 182.

<sup>21</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 83.



des deutschen Volkes“ blieb verfassungsgeschichtlich dennoch nicht ohne Wirkung, übernahmen doch zumindest die deutschen Einzelstaaten wesentliche Teile der eingeforderten Rechte.<sup>22</sup> Die Verfassung, die die lange angestrebte nationale Einheit brachte, die Reichsverfassung von 1871, beschränkte sich auf staatsorganisationsrechtliche Normen. Erst mit dem Ende der Monarchie, mit der Weimarer Reichsverfassung, wurde ein Grundrechtskatalog zum festen Bestandteil einer gesamtdeutschen Verfassung.

Im Laufe der Zeit haben die Menschen- und Grundrechte – dies konnte hier nur angedeutet werden - einen erheblichen Funktions- und Bedeutungswandel durchlaufen und durchlaufen ihn noch immer. Immer ging es um Teilhabe und Abgrenzung von Rechtssphären bestimmter Personen oder Personengruppen und um die Begrenzung staatlicher Herrschaft. Die „Geschichte der Bändigung der Macht des Staates“ mit dem Ziel allen Menschen ein freiheitliches und rechtlich geordnetes Leben zu schaffen, ist dabei im engeren Sinne Grundrechtsgeschichte.<sup>23</sup>

#### **V. Der Schutz durch die verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte**

Der Schutzzumfang, den die Grundrechte des Grundgesetzes gewähren, erschöpft sich darum nicht in ihrer Abwehrdimension gegen staatliche Eingriffe, vielmehr hat sie sich in den letzten 150 Jahren fortentwickelt und ist mehrdimensional geworden. Grundrechte haben heute neben der Abwehrdimension ihre Funktion zugleich als Einrichtungsgarantien, als Teilhabe- und Teilnahmerechte, als Leistungsrechte, als Schutzpflichten, als Wertentscheidungen, Direktiven und Auslegungsregeln.<sup>24</sup> Das Grundgesetz kennt keine grundrechtsfreien Hoheitsakte.<sup>25</sup>

Auch dies ist eine Lehre aus unserer unmittelbaren Vergangenheit. Die Weimarer Reichsverfassung enthielt zwar einen umfangreichen Grundrechtskatalog, aber keine Regelung über seine unmittelbare Geltung; insbesondere war unklar, ob die Legislative durch die Grundrechte gebunden sein sollte. Die Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit hat das Schweigen der Verfassung überwiegend so ausgelegt, dass die Grundrechte als Proklamationen, als Programmsätze zu verstehen sind und weder dem Gesetzgeber rechtlich verbindliche Grenzen setzten, noch richterlichem Schutz zugänglich seien.<sup>26</sup> Nicht allein die verfassungsrechtliche Verankerung eines Grundrechtskatalogs bewirkt also im Ernstfall den angestrebten Schutz, vielmehr müssen Grundrechte als unmittelbar und alle staatlichen Gewalten bindendes Recht ausgestaltet und

---

<sup>22</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 59.

<sup>23</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 56.

<sup>24</sup> Stern/Sachs (Fn. 4) S. 53.

<sup>25</sup> Herdegen in Maunz/Dürig (Fn. 1) Art. 1 Abs. 3 GG, Rn. 11.

mit der Möglichkeit eines einklagbaren Schutzes gesichert sein. Das Grundgesetz sieht hierfür neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit vor. Diese ist nicht auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit beschränkt, sondern ist darüber hinaus mit der Kompetenz ausgestattet, verfassungswidrige Hoheitsakte, verfassungswidrige Gesetze für nichtig zu erklären; diese umfangreiche Kompetenz ist eine Besonderheit. Die zweite Besonderheit liegt darin, dass nicht nur Staatsorgane berechtigt sind, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzureichen, vielmehr hat auch jeder Einzelne das Recht und die Möglichkeit gegen Verletzungen seiner verfassungsrechtlich verbürgten Rechte mittels der Verfassungsbeschwerde vorzugehen und die konkrete Grundrechtsverletzung prüfen zu lassen.

## **VI. Völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz**

Die bisherigen Ausführungen greifen in einem Punkt zu kurz. Denn neben dem gemeinsamen ideengeschichtlichen Fundament, das auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beeinflusste und in vielen Staaten zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Grundrechten beigetragen hat, gibt es auch Bemühungen, Menschenrechte durch internationale Abkommen, die sich nicht auf Appelle zur Durchsetzung der Menschenrechte beschränken, sondern die Unterzeichnerstaaten verpflichten, Menschenrechte in ihren Rechtsordnungen als einklagbare Rechtspositionen auszugestalten, tatsächlich Geltung zu verschaffen. Mit diesen internationalen Abkommen betreten wir wieder die Ebene des Rechts, nicht die des nationalstaatlichen, sondern die des Völkerrechts. Unter Völkerrecht wird die Summe der Rechtsnormen verstanden, die die Beziehungen der Völkerrechtssubjekte – ganz überwiegend handelt es sich hierbei um Staaten – untereinander regelt.

Zu den bedeutendsten regionalen völkerrechtlichen Abkommen zur Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes gehört die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, die sog. Europäische Menschenrechtskonvention. Bei ihr handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag.<sup>27</sup> Mit ihrem Abschluss haben sich die Unterzeichnerstaaten auf die Einhaltung eines Menschenrechtskatalogs verpflichtet und Organe zur Überprüfung der Befolgung eingesetzt.<sup>28</sup> Das Völkerrecht lässt dabei prinzipiell offen, wie die Staaten – wenn ein solcher erforderlich ist -, den Vollzug völkerrechtlicher Vereinbarungen in ihrer Rechtsordnung gewährleisten; es ist also eine Frage des innerstaatlichen Rechts und ver-

---

<sup>26</sup> Herdegen in Maunz/Dürig (Fn. 1) Art. 1 Abs. 3 GG, Rn. 7.

<sup>27</sup> Schweitzer (Fn. 10) S. 166.

<sup>28</sup> Schweitzer (Fn. 27) S. 282.

schiedene Staaten haben hier unterschiedliche Wege gewählt. In der Bundesrepublik steht die Menschenrechtskonvention auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes, hat also anders als die Grundrechte keinen Verfassungsrang, anders als etwa bei unseren österreichischen Nachbarn.

## **VII. Inhalt und Schutzzumfang völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes**

Die internationalen Abkommen, wie auch die Europäische Menschenrechtskonvention, führen anders als die Grundrechte nicht zu einer unmittelbaren Verpflichtung des unterzeichnenden Staates gegenüber seinen Bürgern. Die Verpflichtung zur Gewährung grundlegender Individualrechte besteht allein gegenüber den anderen Unterzeichnerstaaten, denn mit ihnen ist der Vertrag geschlossen. Einzelpersonen haben daher grundsätzlich keine Handhabe einen Staat zur Umsetzung zu zwingen: Tatsächlich zwingen können freilich auch die Vertragspartner nicht, so bleibt nur die Einhaltung und Umsetzung anzumahnen und vertragswidriges Verhalten, etwa durch einen wirtschaftlichen Boykott, zu sanktionieren, zumindest so lange eine gewaltsame Intervention ausgeschlossen wird.<sup>29</sup> Nicht selten verzichten Staaten im internationalen Verkehr aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Interessen auf entsprechende Interventionen, dies wird etwa hinsichtlich der Menschenrechtssituation in China immer wieder gerügt. Auf der anderen Seite besteht auch die Gefahr, dass Menschenrechtsverletzungen für eine Intervention instrumentalisiert werden, oder dass – teilweise auch unreflektiert – ein Kultur- und Werteimport erzwungen werden soll, gegebenenfalls auch über ein zulässiges Maß hinaus.

Zur Gewährleistung eines unmittelbaren Schutzes ist im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention mit der 1998 eingeführten Individualbeschwerde die Möglichkeit geschaffen worden, dass nun auch natürliche Personen gegen staatliche Hoheitsakte persönlich vorgehen können.<sup>30</sup> Aber auch hier ergeben sich Grenzen aus der völkerrechtlichen Natur des Vertrages: Stellt das Gericht eine Rechtsverletzung fest, kann es den nationalstaatlichen, als menschenrechtswidrig eingestuften Rechtsakt nicht – wie das deutsche Bundesverfassungsgericht - für nichtig erklären, dieser bleibt weiterhin wirksam.<sup>31</sup> Es liegt wiederum am jeweiligen Staat, ob er seiner, den anderen Mitgliedsstaaten gegenüber bestehenden Verpflichtung zur Beseitigung der festgestellten Menschenrechtsverletzung nachkommt.

---

<sup>29</sup> Erhard Fordran, Intervention zur Sicherung der Menschenrechte), in: Peter Fritzsche/Georg Lohmann, Menschenrechte zwischen Anspruch und Wirklichkeit, S. 131-174.

<sup>30</sup> Peukert in: Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention – Kommentar. 3. Aufl., Kehl am Rhein 2009, Art. 34, Rn. 1.

<sup>31</sup> Peukert in: Frowein/Peukert (Fn. 30) Art. 41 EMRK, Rn. 1.

Dies gilt beispielsweise auch für ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, das die deutsche Politik und Öffentlichkeit unmittelbar berührt hat und noch heute beschäftigt. In dem Verfahren hatte der Gerichtshof zu entscheiden, ob die im deutschen Recht vorgesehene nachträgliche Sicherungsverwahrung gegen die europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Gerügt wurde ein Verstoß gegen die in Art. 5 I und Art. 7 I EMRK garantierten Menschenrechte.

Nach Art. 5 I EMRK hat jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Ein Entzug dieser Freiheit ist nur in den abschließend aufgezählten Fällen zulässig, hierzu gehört auch die rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht, und ist auch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise gestattet. Nach Art. 7 I EMRK darf niemand wegen einer Handlung verurteilt werden, die nicht bereits zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht strafbar war, auch eine spätere Verschärfung des Strafrahmens darf nicht berücksichtigt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah in einer Vollstreckung einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht über 10 Jahre hinaus einen Verstoß gegen Art. 5 I und 7 I EMRK.

Anders bewertete dies das deutsche Bundesverfassungsgericht, als es zu beurteilen hatte, ob die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine Verletzung der Art. 2 Abs. 2, 103 Abs. 2, 20 Abs. 3 GG darstellt. Das Gericht hatte insbesondere keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG gesehen; dieser bestimmt, dass eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde – er entspricht also der Regelung des Art. 7 EMRK. Nach deutschem Verständnis handelt es sich bei nachträglicher Sicherungsverwahrung gerade nicht um eine Strafe, sondern um eine polizeiliche Maßnahme, eine so genannte Maßregel zur Besserung und Sicherung, deren Zweck nicht in der Bestrafung des Täters für eine bereits begangene Tat, sondern in der Sicherung der Gesellschaft vor potentiellen zukünftigen Straftaten liegt.<sup>32</sup>

„Nachträgliche Sicherungsverwahrung als Strafe vs. nachträgliche Sicherungsverfahren als polizeiliche Maßnahme“ – so unterschiedlich kann also der Inhalt der auf den ersten Blick gleichen Rechte konkret aussehen, „zulässig vs. unzulässig“ so unterschiedlich die Abwägung der betroffenen Rechtspositionen durch zwei Gerichte. Dieser konkrete Fall zeigt eine praktische Schwierigkeit der Menschenrechte: Auch wenn die gleichen Begriffe verwendet werden,

verbergen sich hinter diesen – bereits im gleichen Kulturkreis - im Konkreten teilweise sehr unterschiedliche Inhalte. Zudem müssen aufgrund der heute angenommenen Mehrdimensionalität verschiedene, miteinander kollidierende Rechtspositionen in Bezug zueinander gesetzt, miteinander abgewogen werden. Beide Ebenen sind – reflektiert oder unreflektiert – Einfallstor für unterschiedliche Ausformungen des konkreten Inhalts der einzelnen Rechte und auch ihrer Wertigkeit im Gesamtsystem der Menschenrechte.

Der deutsche Gesetzgeber ist gerade dabei, die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen. Eine Verrechtlichung der Menschenrechte auf völkerrechtlicher Ebene stößt also – mehr als nationale Grundrechte – auf Schwierigkeiten, die sich aus dem unterschiedlichen Verständnis von Begriffen und den einzelnen Rechtspositionen in Bezug zueinander ergeben. Und noch eines, das hier nur angedeutet werden kann: Mit der Errichtung einer übergeordneten Ebene muss nicht zwingend ein größerer Rechtsschutz verbunden sein. Der den deutschen Grundrechtsschutz überlagernde europäische Grundrechtsschutz etwa ermöglicht staatliche Eingriffe, die nach unserem nationalen Verständnis unzulässig wären; die Problematik besteht etwa beim europäischen Haftbefehl, der die Bundesrepublik entgegen dem Auslieferungsverbot des Grundgesetzes zur Auslieferung in einen anderen Unionsstaat verpflichtet, auch wenn dieser nicht über die gleichen Verfahrensgarantien verfügt wie die deutsche Rechtsordnung.

### **VIII. Bedeutung der Menschenrechte?**

Ist das Bekenntnis zu universellen und unveräußerlichen Menschenrechten mit der Positivierung der Grundrechte und der völkerrechtlichen Verankerung für uns nun überflüssig geworden?

Richtig ist, die universellen und unveräußerlichen Menschenrechte sind heute nicht mehr Geltungsgrund unserer Grundrechte. Der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes sollte, so die Vorstellung des verfassungsgebenden Gesetzgebers, die Brücke zu überpositiven Gerechtigkeitsvorstellungen schlagen und diese zu positivem Recht gerinnen lassen<sup>32</sup> - und dies ist ihm gelungen. Damit sind diese überpositiven Gerechtigkeitsvorstellungen aber nicht überflüssig geworden. Vielmehr bilden sie auch heute noch das geistesgeschichtliche, das sittliche Fundament unserer Rechtsordnung. Die Positivierung von Menschenrechten ist unabdingbar zur Si-

---

<sup>32</sup> Stree/Kinzig in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl., München 2010, Vor §§ 61 ff. StGB, Rn. 2.

<sup>33</sup> Herdegen in: Maunz/Dürig (Fn. 1) Art. 1 Abs. 3 GG, Rn. 8.

cherung des täglichen Schutzes im Staat. Der allgemeine gesellschaftliche Konsens über ihre universelle Geltung, die auch im verfassungsrechtlich verankerten Bekenntnis zu den universellen und unveräußerlichen Menschenrechten zum Ausdruck kommt, aber sichert, dass diese Rechte und Werte nicht zur Disposition partikularer Interessen, nicht in der Beliebigkeit der Tagespolitik, stehen.

Diese, unsere Verfassung und die in ihr verbürgten Rechte mögen uns heute selbstverständlich erscheinen, sie sind aber – und dessen sollten wir uns gerade am heutigen Tage bewusst sein – ein Geschenk. Ein Geschenk, an ein Volk, das wenige Jahre zuvor die ganze Welt in Brand gesteckt hatte. Wenn sich die Unterzeichner im Jahre 1948 dazu bekannten, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“, und weiter die Einsicht bekräftigten, dass „es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen“, so ist dies zugleich das versöhnende Band. Aus diesem Geschenk resultiert für uns eine Verpflichtung, und auch diese haben die Unterzeichner der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte bereits formuliert: Die Verpflichtung, das zu erreichende gemeinsame Ideal jedem einzelnen stets gegenwärtig zu halten.

Sich der Schwierigkeiten, mit denen man hierbei konfrontiert werden wird, sich der Funktionalisierbarkeit des Begriffs der Menschenrechte im Klaren zu sein, kann hierbei nur von Vorteil sein.